
Name _____ Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Wohnort _____

Tel.: _____ Fax: _____

An das
Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium
Dietrich-Bonhoeffer-Str.1

54338 Schweich

Antrag auf Beurlaubung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bitte ich Sie, meinen Sohn / meine Tochter / mich

Name _____ Vorname _____ Klasse/Stammkurs _____ Klassenleiter/Stammkursleiter _____

für den Zeitraum von _____ bis _____

Tag Datum Uhrzeit Tag Datum Uhrzeit

aus dem nachfolgenden wichtigen Grund zu beurlauben:

Hiermit bestätige ich, dass der o.g. Termin nicht in der unterrichtsfreien Zeit
wahrgenommen werden kann.
Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass die versäumten Unterrichtsinhalte
umgehend selbstständig nachgearbeitet werden.

Datum _____ Unterschrift einer/s Personensorgeberechtigten / der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers _____

Anlage

Der o.a. Antrag wird genehmigt / nicht genehmigt.

Datum _____ Unterschrift der/des Fachlehrerin/s _____ Unterschrift der/s Klassenleiterin/s / Stammkursleiterin/s _____ Unterschrift der/s Schulleiterin/s _____

Zur Information ein Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung

§ 35 Schulversäumnisse

- (1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen auf Grund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Erhält ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

§ 36 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.